

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

Mittwoch, den 19. Januar

1921

Inhalt: (Helen, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Fortbildungspflicht vom 20. Oktober 1919. S. 35. — (Helen, betreffend die Einrichtung von Lehrbezirken für Schornsteinfeger. S. 36. — (Gesetz, betreffend Gebühren für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse und Approbationsurkunden der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sowie für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse der Nahrungsmittelchemiker. S. 37. — Bekanntmachung, betreffend Gebühren für Verpflegung von Schiffsreisenden und Schiffsmannschaften in der Quarantäneanstalt Groden. S. 38. — Bekanntmachung, betreffend wiederholte Ausfertigung von Prüfungs- und Befähigungszeugnissen. S. 38. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 21. November 1917 (Amtsblatt S. 2093) zu der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005). S. 38.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Fortbildungspflicht vom 20. Oktober 1919.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Der § 8 des Gesetzes über die Fortbildungspflicht vom 20. Oktober 1919 erhält folgende Fassung:

Arbeitgeber, Eltern oder Vormünder sowie Schulpflichtige, welche den Bestimmungen des § 1 und der §§ 5 bis 7 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, können mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft werden, sofern nicht in der Reichsgewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Die gegen Arbeitgeber, Eltern und Vormünder erkannte Geldstrafe wird im Unvermögensfalle in Haft bis zu zehn Tagen umgewandelt.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Januar 1921.

Der Senat.

Gesetz, betreffend die Einrichtung von Lehrbezirken für Schornsteinfeger.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Auf Grund § 39 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) wird die Einrichtung von Lehrbezirken im hamburgischen Staatsgebiet angeordnet.

§ 2

Die Einteilung des Stadtgebietes in Rehrbezirke erfolgt durch die Deputation für das Feuerlöschwesen.

Die Rehrbezirke des Landgebietes werden durch die Deputation für das Feuerlöschwesen im Einvernehmen mit den Landherrnschaften bestimmt.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 39 Satz 2 der Gewerbeordnung ist der Senat. Er entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Abgrenzung der Rehrbezirke.

§ 3

Der Senat regelt die Voraussetzungen für die Zulassung von Bezirkschornsteinfegern und ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen für die Ausübung ihres Gewerbebetriebes zu erteilen.

Die Zuteilung der Bezirke an die einzelnen Meister erfolgt durch eine Kommission, der angehören: der Branddirektor oder dessen Stellvertreter, zwei Mitglieder der Deputation für das Feuerlöschwesen, ein Schornsteinfegermeister und ein Schornsteinfegergeselle.

§ 4

Die im Betrieb befindlichen Schornsteine sind von dem Bezirkschornsteinfeger innerhalb bestimmter Fristen zu reinigen.

Mit Genehmigung der Deputation kann der Grundeigentümer die Arbeit dem Schornsteinfeger eines benachbarten Bezirks übertragen.

§ 5

Die Bezirkschornsteinfeger dürfen für das Reinigen der Schornsteine nur die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Tagen erheben.

§ 6

Die Rehrtagen setzt der Senat mit Genehmigung des Bürgerausschusses fest.

§ 7

Über Beschwerden gegen Bezirkschornsteinfeger entscheidet die Deputation für das Feuerlöschwesen. Sie ist befugt, Schornsteinfeger zu verwarnen und bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die ihnen obliegenden Verpflichtungen aus einem Rehrbezirk zu versetzen oder zu entlassen. Das Verfahren regelt der Senat.

Gegen Entscheidungen der Deputation für das Feuerlöschwesen steht den Beteiligten binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides die weitere Beschwerde an die Beschwerdekommmission für Schornsteinfeger zu.

Die Beschwerdekommmission besteht aus einem durch den Senat zu ernennenden Mitgliede des Senats oder einem Staatsrät als Vorsitzendem und acht von der Bürgerschaft auf 3 Jahre gewählten Vertretern.

Von diesen müssen zwei den Kreisen der Grundeigentümer, zwei den Kreisen der Mieter, zwei denjenigen der Schornsteinfegermeister und zwei den der Schornsteinfegergesellen entnommen werden.

Die Beschwerdekommmission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Sie ist nur bei paritätischer Besetzung mit Beisitzern beider Gruppen beschlußfähig. Im übrigen ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich.

Das Verfahren der Beschwerdekommmission wird durch den Senat geregelt.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Anordnungen werden, soweit nicht § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung gegeben ist, mit Geldstrafe bis zu M. 500 und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 9

Dieses Gesetz hat zunächst auf fünf Jahre Geltung. Die darin vorgesehene Einteilung der Kreisbezirke ist nach zwei Jahren einer Prüfung auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu unterziehen und nötigenfalls abzuändern.

Den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Senat.

Mit dem gleichen Tage tritt das Gesetz, betreffend die Einrichtung von Kreisbezirken für Schornsteinfeger, vom 6. März 1899 (Amtsblatt S. 107) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Januar 1921.

Der Senat.

Gesetz,

betreffend Gebühren für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse und Approbationsurkunden der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sowie für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse der Nahrungsmittelchemiker.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse und Approbationsurkunden der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sowie für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse der Nahrungsmittelchemiker wird von den für die Ausfertigung zuständigen Dienststellen eine Gebühr erhoben.

§ 2

Die Gebühr für die Ausfertigung eines Zeugnisses beträgt M. 6.

§ 3

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Approbationsurkunde, die auf Grund des Bescheides der vom Reiche vorgeschriebenen Prüfung erteilt wird, beträgt M. 50.

§ 4

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Approbationsurkunde, die unter Befreiung des Approbierten von der durch das Reich vorgeschriebenen Prüfung erteilt wird, beträgt M. 230 bei Ärzten, M. 155 bei Zahnärzten und M. 140 bei Apothekern. Werden die Prüfungsgebühren vom Reiche erhöht, so wird für die Ausfertigung der Approbationsurkunde eine Gebühr im Betrage der betreffenden erhöhten Prüfungsgebühr erhoben.

§ 5

Eine Abänderung oder Ergänzung der in diesem Gesetz festgesetzten Gebühren erfolgt durch Beschluß von Senat und Bürgerausschuß.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Januar 1921

Der Senat.

Bekanntmachung,

betreffend

Gebühren für Verpflegung von Schiffsreisenden und Schiffsmannschaften in der Quarantäneanstalt Groden.

Der Senat verkündet als Gesetz, daß von der Bürgerschaft beschlossen worden ist, daß für die Verpflegung der Schiffsreisenden und Schiffsmannschaften in der Quarantäneanstalt Groden die jeweilig für das Staatskrankenhaus Uezhaven gültigen Kostgebühren erhoben und diese Gebühren künftig in den Gebührenschriften der Gesundheitsbehörde aufgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Januar 1921.

Der Senat.

Bekanntmachung,

betreffend

wiederholte Ausfertigung von Prüfungs- und Befähigungszeugnissen.

Auf Grund von § 48 der Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seefahrer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Januar 1904, § 13 der Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefahrerefahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten, vom 5. Mai 1904 und § 40 der Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seebauwsschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 7. Januar 1909 verordnet der Senat, was folgt:

Eine wiederholte Ausfertigung von Prüfungs- und Befähigungszeugnissen für Seefahrer und Seesteuerleute, für Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei und für Schiffsmaschinisten und Seemaschinisten findet nur statt, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird.

Für die wiederholte Ausfertigung von Prüfungs- und Befähigungszeugnissen wird eine Gebühr von M 3 erhoben.

In Fällen von unverschuldetem Verlust, in denen die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte wäre, kann die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe die Gebühr auf Antrag erlassen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Januar 1921.

Bekanntmachung,

betreffend

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 23. November 1917 (Amtsblatt S. 2093) zu der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005).

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Ermöglichung eines einheitlichen Verbraucherhöchstpreises für Milch wird das Hamburgische Kriegsvorversorgungsamt ermächtigt, mit Wirkung vom 1. März 1920 an eine Verrechnungsstelle zu schaffen.

§ 2

Die Verrechnungsstelle setzt für Vollmilch und Magermilch auf Grund der den Milch-erzeugern durchschnittlich zu zahlenden Preise und unter Berücksichtigung der durchschnittlich erwachsenden Unkosten einen Grundpreis für Vollmilch und Magermilch fest.

§ 3

Jeder Milchhändler, der Vollmilch oder Magermilch zu einem niedrigeren Preise als dem festgesetzten Grundpreise bezieht, ist verpflichtet, den Unterschied zwischen seinem Einstandspreis und dem Grundpreis an die Verrechnungsstelle zu zahlen.

Jeder Milchhändler, der Vollmilch oder Magermilch zu einem höheren Preise als dem festgesetzten Grundpreise bezieht, erhält den Unterschied zwischen seinem Einstandspreis und dem Grundpreis von der Verrechnungsstelle vergütet.

§ 4

Jeder Milchhändler ist verpflichtet, der Verrechnungsstelle bis zum 15. eines jeden Monats die für den vergangenen Monat zur Errechnung der Ausgleichsbeträge erforderlichen Aufstellungen und Belege einzureichen.

Das Verfahren im einzelnen regelt die Verrechnungsstelle.

§ 5

Eine Ausfertigung der auf Grund der vorgelegten Belege aufgestellten Ausgleichsberechnung mit der Angabe des zu zahlenden oder zu erhaltenden Ausgleichsbetrages ist dem Milchhändler zu überreichen.

Gegen die Richtigkeit dieser Ausgleichsberechnung kann von dem Milchhändler nur innerhalb eines Ausschlussfrist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage des Empfangs der Berechnung an, bei der Verrechnungsstelle Widerspruch erhoben werden.

Wird innerhalb der vorgedachten Frist ein Widerspruch nicht erhoben, so gilt die überreichte Ausgleichsberechnung als endgültig anerkannt.

§ 6

Ist gegen die Richtigkeit der Ausgleichsberechnung innerhalb der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Frist Widerspruch erhoben, so hat die Verrechnungsstelle nach nochmaliger Prüfung entweder eine berichtigte Ausgleichsberechnung zu überreichen oder den Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen. Gegen den Bescheid der Verrechnungsstelle auf Zurückweisung des Widerspruchs ist innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage des Empfangs des Bescheides an, Beschwerde an die Senatskommission für den Verkehr mit Nahrungsmitteln gegeben, die endgültig entscheidet.

§ 7

Die von der Verrechnungsstelle festgestellten Ausgleichsbeträge sind innerhalb einer Frist von 1 Monat, gerechnet vom Tage des Empfangs der Ausgleichsberechnung beziehungsweise des Bescheides über einen Widerspruch oder eine Beschwerde, an die bei der Verrechnungsstelle einzurichtende Ausgleichskasse zu zahlen.

Wird innerhalb dieser Frist keine Zahlung geleistet, so werden die Beiträge nach nochmaliger fruchtloser Mahnung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 durch das Gerichtsvollzieheramt eingezogen.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider nach Auftritte dieser Bekanntmachung der Berechnungsstelle keine oder wesentlich unvollständige Aufstellungen einreicht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Januar 1921.